



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. Februar 2012 (17.02)  
(OR. en)**

**6565/12**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0386 (COD)**

---

**ECOFIN 154  
UEM 35  
CODEC 397**

**VERMERK**

---

des                   Vorsitzes  
für den             Rat

---

Betr.:             Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über  
gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der  
Übersichten über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung und für die  
Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im  
Euro-Währungsgebiet

---

Die Delegationen erhalten beiliegend den vom Ausschuss der Ständigen Vertreter erstellten Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet.

Anl.:

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 136 in Verbindung mit Artikel 121 Absatz 6,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Dem Vertrag zufolge sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, ihre Wirtschaftspolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse zu betrachten, sich haushaltspolitisch vom Gebot gesunder öffentlicher Finanzen leiten zu lassen und dafür zu sorgen, dass ihre Wirtschaftspolitik das ordnungsgemäße Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion nicht zu gefährden droht.

- (2) Der Stabilitäts- und Wachstumspakt, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken<sup>1</sup> und die Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit<sup>2</sup>, ist auf die Gewährleistung von Haushaltsdisziplin in der gesamten Union ausgelegt und bildet den Rahmen für die Vermeidung und Korrektur übermäßiger staatlicher Defizite. Er wurde durch die Verordnung Nr. .../2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken und die Verordnung Nr. .../2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit weiter gestärkt. Durch die Verordnung (EG) Nr. .../2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet kam ein System wirksamer, präventiver und abgestufter Durchsetzungsmechanismen in Form finanzieller Sanktionen für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, hinzu.
- (3) Die Änderungen am Stabilitäts- und Wachstumspakt verstärken die Leitlinien und – für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist – die Anreize für die Festlegung und Durchführung einer umsichtigen Haushaltspolitik, während übermäßige staatliche Defizite vermieden werden. Auf Ebene der Union wurde mit diesen Bestimmungen ein robusterer Rahmen für die wirtschaftspolitische Überwachung der Mitgliedstaaten geschaffen.
- (4) Um das ordnungsgemäße Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion zu gewährleisten, erlaubt der Vertrag den Erlass spezifischer Maßnahmen für das Euro-Währungsgebiet, die über die für alle Mitgliedstaaten geltenden Bestimmungen hinausgehen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6.

- (5) Für starke öffentliche Finanzen kann am besten im Planungsstadium gesorgt werden, und grobe Fehler sollten frühestmöglich erkannt werden. Die Mitgliedstaaten sollten nicht nur von der Festlegung von Leitgrundsätzen und Haushaltszielen profitieren, sondern auch von einer synchronisierten Überwachung ihrer Haushaltspolitik.
- (6) Über die Schaffung eines gemeinsamen Haushaltszeitplans für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, dürften die wichtigsten Schritte bei der Ausarbeitung nationaler Haushaltspläne besser synchronisiert werden, was die Wirksamkeit des Europäischen Semesters für die Koordinierung der Haushaltspolitik erhöht. Die Annahme eines gemeinsamen Haushaltszeitplans dürfte durch einfachere politische Abstimmung unter den Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, zu mehr Synergien führen und gewährleisten, dass Empfehlungen des Rates und der Kommission angemessen in das nationale Haushaltsverfahren einfließen. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten ihre nationale mittelfristige Finanzplanung gleichzeitig mit ihren Stabilitätsprogrammen – gegebenenfalls als gemeinsames Dokument – veröffentlichen, und zwar bis Mitte April, spätestens jedoch am 30. April.
- (7) Ein wichtiger Meilenstein in diesem gemeinsamen Zeitplan sollte die Veröffentlichung des zentralstaatlichen Haushaltsplanentwurfs zum 15. Oktober sein. Da die Einhaltung der Bestimmungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts auf Ebene des Sektors Staat sicherzustellen ist und die Erreichung der Haushaltsziele eine kohärente Budgetierung in sämtlichen Teilsektoren dieses Sektors erfordert, sollten gleichzeitig mit dem zentralstaatlichen Haushaltsplanentwurf auch die wesentlichen Parameter der Haushaltspläne aller anderen Teilsektoren des Sektors Staat veröffentlicht werden. Diese Parameter sollten insbesondere die erwarteten Haushaltsergebnisse der anderen Teilsektoren, die diesen Prognosen zugrunde liegenden Hauptannahmen und die Gründe für erwartete Veränderungen hinsichtlich der Annahmen der Stabilitätsprogramme mit einschließen.
- (8) Der gemeinsame Zeitplan sieht ferner vor, dass die Verabschiedung oder Festlegung des Haushaltsplans alljährlich zum 31. Dezember erfolgt. Mit Blick auf Fälle, in denen der Haushaltsplan nicht rechtzeitig verabschiedet wird, sollten Nothaushaltsverfahren greifen, um sicherzustellen, dass die Regierung ihren wesentlichen Aufgaben weiterhin nachkommen kann. Solche Regelungen können beispielsweise die Umsetzung des Entwurfs des staatlichen Haushaltsplans oder des genehmigten Haushaltsplans des Vorjahres oder auch bestimmte vom Parlament gebilligte Maßnahmen beinhalten.

- (9) Es spricht vieles dafür, dass ein regelbasierter haushaltspolitischer Rahmen eine solide, nachhaltige Finanzpolitik wirksam unterstützt. Die Einführung nationaler Haushaltsregeln, die mit den auf Unionsebene festgelegten Haushaltszielen in Einklang stehen, dürfte von entscheidender Bedeutung sein, um die Einhaltung des Stabilitäts- und Wachstumspakts zu gewährleisten. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, ihr mittelfristiges Haushaltsziel im Sinne des Artikels 2a der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 mit in die in Regeln nach Artikel 5 der Richtlinie 2011/85/EU einbeziehen. Die Einhaltung dieser Regeln sollte von unabhängigen einzelstaatlichen Einrichtungen oder von Einrichtungen mit funktioneller Eigenständigkeit gegenüber den Haushaltsbehörden der Mitgliedstaaten überwacht werden; die Errichtung dieser Einrichtungen im Euro-Währungsgebiet sollte beschleunigt werden. Die Regeln sollten die Rechte der nationalen Parlamente in vollem Umfang wahren. Die Kommission sollte nach Erörterung mit dem Wirtschafts- und Finanzausschuss gemeinsame Grundsätze für diese Einrichtungen veröffentlichen.
- (10) Einseitige und unrealistische makroökonomische Prognosen und Haushaltsprognosen können die Wirksamkeit der Haushaltsplanung erheblich beeinträchtigen und damit das Bemühen um Haushaltsdisziplin unterminieren. Unabhängige Einrichtungen können makroökonomische Prognosen liefern, die realistisch und nicht einseitig sind.
- (11) Diese stufenweise verstärkte Überwachung wird die bereits vorhandenen Bestimmungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts weiter ergänzen und die Überwachung der Haushaltsdisziplin in Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, verstärken. Ein stufenweise verbessertes Überwachungsverfahren sollte zu besseren Haushaltsergebnissen führen, was allen Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, zugute käme. Eine genauere Überwachung als Teil eines stufenweise verbesserten Verfahrens ist für Mitgliedstaaten, die Gegenstand eines Defizitverfahrens sind, besonders wertvoll.

- (12) Wie die Staatsschuldenkrise und besonders die Notwendigkeit der Einrichtung gemeinsamer Rettungsschirme gezeigt hat, betreffen die Auswirkungen der Haushaltspolitik von Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, die anderen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets in verstärktem Maße. Jeder Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, sollte vor Verabschiedung wichtiger haushaltspolitischer Reformpläne, die sich auf andere Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets auswirken könnten, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, konsultieren, damit die etwaigen Folgen für das Euro-Währungsgebiet insgesamt bewertet werden können. Sie sollten ihre Haushaltspläne als Angelegenheit von gemeinsamem Interesse betrachten und sie der Kommission für Zwecke der Überwachung im Voraus, also vor ihrer Verabschiedung, vorlegen.
- (13) Die Kommission sollte in der Lage sein, erforderlichenfalls eine Stellungnahme zu der Übersicht über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung abzugeben, und der Mitgliedstaat bzw. besonders die Haushaltsbehörden sollten aufgefordert werden, diese im Rahmen des Verfahrens zur Verabschiedung des Haushaltsgesetzes zu berücksichtigen. Die Kommission sollte eine solche Stellungnahme so rasch wie möglich, spätestens jedoch am 30. November abgeben und dabei dem jeweiligen nationalen Zeitplan für die Haushaltsberatungen und den parlamentarischen Verfahren Rechnung tragen, um sicherzustellen, dass die haushaltspolitischen Leitlinien der Union angemessen in die Ausarbeitung der nationalen Haushaltspläne einfließen können. Insbesondere sollte in der Stellungnahme bewertet werden, ob bei der Haushaltsplanung die im Rahmen des Europäischen Semesters im Haushaltsbereich gegebenen Empfehlungen angemessen berücksichtigt werden. Die Kommission sollte bereit sein, die Stellungnahme dem Parlament des betreffenden Mitgliedstaates auf dessen Antrag hin vorzustellen. In welchem Maße die Stellungnahme berücksichtigt wurde, sollte mit einfließen in die Bewertung, ob bzw. wann die Voraussetzungen für einen Beschluss über die Einleitung eines Defizitverfahrens für den betreffenden Mitgliedstaat gegeben sind, wobei die Nichtberücksichtigung der von der Kommission in einem frühen Stadium gegebenen Ratschläge als erschwerender Umstand gelten sollte. Ferner sollte die Euro-Gruppe die Haushaltsslage und die Haushaltsaussichten für das Euro-Währungsgebiet auf der Grundlage einer Gesamtbewertung der Übersichten durch die Kommission erörtern.

- (14) Im Falle eines besonders schwerwiegenden Verstoßes gegen die im Stabilitäts- und Wachstumspakt festgelegten haushaltspolitischen Verpflichtungen wird die Kommission in ihrer Stellungnahme zu der Übersicht über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung dazu auffordern, dass in Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung eine überarbeitete Übersicht vorgelegt wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Umsetzung der ursprünglichen Haushaltsplanung die Finanzstabilität des betreffenden Mitgliedstaats gefährden würde oder das ordnungsgemäße Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion zu gefährden drohte oder wenn die Umsetzung der ursprünglichen Haushaltsplanung zu einem offensichtlichen erheblichen Verstoß gegen die vom Rat im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts formulierten Empfehlungen führen würde.
- (15) Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist und die Gegenstand eines Defizitverfahrens sind, sollten genauer überwacht werden, um eine vollständige und rechtzeitige Korrektur des übermäßigen Defizits zu gewährleisten. Eine genauere Überwachung sollte gewährleisten, dass etwaige Abweichungen von den Empfehlungen des Rates für die Korrektur des übermäßigen Defizits frühzeitig korrigiert werden. Eine solche Überwachung sollte die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 ergänzen. Die Modalitäten der genaueren Überwachung sollten je nach dem Verfahrensstadium, in dem sich ein Mitgliedstaat nach Artikel 126 des Vertrags befindet, einer Abstufung folgen. Da haushaltspolitische Maßnahmen nicht ausreichen könnten, um eine dauerhafte Korrektur des übermäßigen Defizits zu gewährleisten, sollte der betreffende Mitgliedstaat ferner ein Wirtschaftspartnerschaftsprogramm vorlegen, in dem die Strukturreformen im Einzelnen aufgeführt sind, die für eine wirklich dauerhafte Korrektur des übermäßigen Defizits erforderlich sind. Die Berichterstattung über Fortschritte bei der Umsetzung des Wirtschaftspartnerschaftsprogramms sollte an die Berichterstattung über Fortschritte bei der Korrektur eines übermäßigen Defizits und über die diesbezügliche verstärkte Überwachung angegliedert werden.

- (16) Die genauere Überwachung von Mitgliedstaaten, die Gegenstand eines Defizitverfahrens sind, sollte es ermöglichen, Risiken für die Einhaltung der Frist für die Defizitkorrektur durch einen Mitgliedstaat zu erkennen. Werden solche Risiken festgestellt, sollte die Kommission an den Mitgliedstaat eine Empfehlung richten, die innerhalb einer bestimmten Frist zu ergreifende Maßnahmen enthält und dem Parlament des betreffenden Mitgliedstaats auf dessen Antrag hin vorgestellt werden sollte. Diese Bewertung sollte eine zügige Korrektur jeglicher Entwicklungen ermöglichen, die die Korrektur des übermäßigen Defizits innerhalb der gesetzten Frist gefährden. Ob dieser Empfehlung der Kommission Folge geleistet wird, sollte in die laufende Bewertung der Kommission von wirksamen Maßnahmen zur Korrektur eines übermäßigen Defizits einfließen. Bei der Feststellung, ob wirksame Maßnahmen zur Korrektur des übermäßigen Defizits getroffen worden sind, sollte der Rat auch berücksichtigen, ob der Mitgliedstaat der Empfehlung der Kommission Folge geleistet hat.
- (17) Um den Dialog zwischen den Organen der Union, insbesondere dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission, zu vertiefen und größere Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, kann der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments dem von einer Empfehlung der Kommission betroffenen Mitgliedstaat Gelegenheit bieten, an einer Aussprache teilzunehmen –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## **Kapitel I**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### *Artikel 1*

#### *Gegenstand und Anwendungsbereich*

1. Diese Verordnung enthält Bestimmungen für die verstärkte Überwachung der Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet durch
  - a) Ergänzung des in Artikel 2a der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 definierten Europäischen Semesters um einen gemeinsamen Haushaltszeitplan;
  - b) Ergänzung des in der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 festgelegten Systems der multilateralen haushaltspolitischen Überwachung um zusätzliche Überwachungsauflagen, um zu gewährleisten, dass haushaltspolitische Empfehlungen der Union in geeigneter Weise in die Ausarbeitung der nationalen Haushaltspläne einfließen;
  - c) Ergänzung des mit Artikel 126 des Vertrags und Verordnung (EG) Nr. 1467/97 eingeführten Verfahrens zur Korrektur des übermäßigen Defizits eines Mitgliedstaats um eine genauere Überwachung der Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten, die Gegenstand eines Defizitverfahrens sind, um eine rechtzeitige und dauerhafte Korrektur übermäßiger Defizite zu gewährleisten.
2. Diese Verordnung gilt für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.

*Artikel 2*  
*Begriffsbestimmungen*

1. Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:
  - (1) "unabhängige makroökonomische Prognosen" bezeichnet die makroökonomischen Prognosen, die von einer unabhängigen Einrichtung oder einer Einrichtung, deren funktionelle Eigenständigkeit gegenüber den Haushaltsbehörden der Mitgliedstaaten gegeben ist, erstellt oder gebilligt werden;
  - (2) "mittelfristiger Haushaltsrahmen" ist im Sinne von Artikel 2 Buchstabe e der Richtlinie 2011/85/EU des Rates zu verstehen;
  - (3) "Stabilitätsprogramm" ist im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 zu verstehen;
  - (4) "öffentlich" und "Defizit" sind im Sinne von Artikel 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 12) über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit zu verstehen;
  - (5) "Stabilitäts- und Wachstumspakt" bezeichnet das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 aufgebaute System der multilateralen Überwachung und das durch Artikel 126 AEUV und die Verordnung (EG) Nr. 1467/97 geregelte Verfahren zur Vermeidung übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten.
  
2. Ferner finden auch die Begriffsbestimmungen für den Sektor Staat und die Teilsektoren des Sektors Staats in Abschnitt 2.70 des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 Anwendung.

## Kapitel II

### Gemeinsame Haushaltsbestimmungen

#### *Artikel 3*

#### *Gemeinsamer Haushaltszeitplan*

1. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen alljährlich – vorzugsweise bis Mitte April, spätestens jedoch am 30. April – ihre nationale mittelfristige Finanzplanung, die im Einklang mit ihrem mittelfristigen Haushaltsrahmen steht. Diese nationale Planung beinhaltet mindestens die in den Stabilitätsprogrammen anzugebenden Informationen.
2. Der Haushaltsplanentwurf für das Folgejahr für den Zentralstaat und die wesentlichen Parameter der Haushaltsplanentwürfe für alle anderen Teilsektoren des Sektors Staat werden alljährlich spätestens am 15. Oktober veröffentlicht.
3. Der Haushaltsplan für den Zentralstaat wird alljährlich spätestens am 31. Dezember verabschiedet oder festgelegt und veröffentlicht. In den Mitgliedstaaten greifen Nothaushaltsverfahren, wenn der Haushaltsplan aus objektiven Gründen, die sich der staatlichen Kontrolle entziehen, bis zum 31. Dezember nicht verabschiedet oder festgelegt und veröffentlicht werden kann.
4. Die nationale mittelfristige Finanzplanung und die Haushaltsplanentwürfe nach den Absätzen 1 und 2 beruhen auf unabhängigen makroökonomischen Prognosen, wobei anzugeben ist, ob die Haushaltsprognosen von unabhängigen Einrichtungen erstellt oder gebilligt worden sind. Die zugrunde liegenden Prognosen werden veröffentlicht.

#### *Artikel 4*

##### *Regeln für unabhängige Einrichtungen*

1. Zwecks Überwachung der Einhaltung der numerischen Haushaltsregeln über die Ausgeglichenheit des Haushalts, mit denen ihr mittelfristiges Haushaltsziel im Sinne des Artikels 2a der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 in die nationalen Haushaltsverfahren einbezogen wird, und der Regeln nach Artikel 5 der Richtlinie 2011/85/EU verfügen die Mitgliedstaaten über unabhängige einzelstaatliche Einrichtungen oder Einrichtungen mit funktioneller Eigenständigkeit gegenüber den Haushaltsbehörden der Mitgliedstaaten.
2. Die Kommission veröffentlicht gemeinsame Grundsätze für die unabhängigen einzelstaatlichen Einrichtungen oder Einrichtungen mit funktioneller Eigenständigkeit gegenüber den Haushaltsbehörden der Mitgliedstaaten nach Absatz 1.

### **Kapitel III**

## **Überwachung und Bewertung der Übersichten über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung der Mitgliedstaaten**

#### *Artikel 5*

##### *Überwachungsaufgaben*

1. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission und der Euro-Gruppe alljährlich spätestens am 15. Oktober eine Übersicht über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung für das Folgejahr vor.
2. Die Übersicht über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung im Sinne dieses Artikels wird zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Kommission auch veröffentlicht.
3. Die Übersicht über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung basiert auf unabhängigen makroökonomischen Prognosen, wobei anzugeben ist, ob die Haushaltsprognosen von unabhängigen Einrichtungen erstellt oder gebilligt worden sind. Sie enthält folgende Angaben für das Folgejahr:

- a) angestrebter Haushaltssaldo für den Sektor Staat als Prozentsatz des Bruttoinlandprodukts (BIP), aufgliedert nach Teilsektoren des Sektors Staat;
  - b) Projektionen bei unveränderter Politik für Ausgaben und Einnahmen als Prozentsatz des BIP für den Sektor Staat und ihre wichtigsten Komponenten;
  - c) Ausgabenziele und Einnahmenziele als Prozentsatz des BIP für den Sektor Staat und ihre wichtigsten Komponenten, unter Berücksichtigung der Voraussetzungen und Kriterien für die Feststellung des Wachstums der Staatsausgaben ohne Anrechnung einnahmenseitiger diskretionärer Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97;
  - d) Beschreibung und Quantifizierung der ausgaben- und einnahmenseitigen Maßnahmen auf Ebene aller Teilsektoren, die in den Haushaltsplanentwurf für das Folgejahr aufgenommen wurden, um die Lücke zwischen dem Ausgaben- und Einnahmziel nach Buchstabe c einerseits und den Projektionen bei unveränderter Politik nach Buchstabe b andererseits zu schließen. Für Maßnahmen mit einer geschätzten Auswirkung auf den Haushalt von weniger als 0,1 % des BIP darf die Beschreibung weniger ausführlich sein. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei wichtigen haushaltspolitischen Reformplänen, die sich auf andere Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, auswirken könnten;
  - e) Hauptannahmen der unabhängigen makroökonomischen Prognosen und wichtige ökonomische Variablen, die für das Erreichen der Haushaltsziele von Belang sind;
  - f) gegebenenfalls zusätzliche Angaben dazu, wie den nach Artikel 121 des Vertrags an den betreffenden Mitgliedstaat gerichteten geltenden Empfehlungen im Haushaltsbereich Folge geleistet werden wird;
4. Weichen die in der Übersicht über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung nach Absatz 3 Buchstaben a und c angegebenen Haushaltsziele oder die Projektionen bei unveränderter Politik von den entsprechenden Werten im jüngsten Stabilitätsprogramm ab, werden die Abweichungen ordnungsgemäß erklärt.
  5. Die Kommission erstellt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einen harmonisierten Rahmen für die Vorgaben zum Inhalt der Übersicht über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung.

## *Artikel 6*

### *Bewertung der Übersicht über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung*

1. Die Kommission gibt, soweit erforderlich, so bald wie möglich, spätestens aber Ende November eine Stellungnahme zu der Übersicht über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung ab.
2. Stellt die Kommission einen besonders schwerwiegenden Verstoß gegen die im Stabilitäts- und Wachstumspakt festgelegten haushaltspolitischen Verpflichtungen fest, so wird die in Absatz 1 genannte Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage der Übersicht über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung angenommen. In dieser Stellungnahme fordert die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat auf, eine überarbeitete Übersicht über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung vorzulegen. Diese Aufforderung wird veröffentlicht.  
  
Artikel 5 Absätze 2 bis 4 gilt auch für den Fall einer überarbeiteten Übersicht über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung.
3. Die Stellungnahme der Kommission wird veröffentlicht und der Euro-Gruppe vorgestellt. Auf Antrag des Parlaments des betreffenden Mitgliedstaats stellt die Kommission die Empfehlung dem betreffenden Parlament vor.
4. Die Kommission nimmt eine Gesamtbewertung der Haushaltslage und der Haushaltsaussichten im Euro-Währungsgebiet insgesamt vor. Die Bewertung wird veröffentlicht.
5. Die Euro-Gruppe erörtert Stellungnahmen der Kommission zu den nationalen Haushaltsplänen sowie die Haushaltslage und die Haushaltsaussichten im Euro-Währungsgebiet insgesamt auf der Grundlage der Gesamtbewertung der Kommission nach Absatz 3. Die Ergebnisse dieser Beratungen der Euro-Gruppe können veröffentlicht werden.

## *Artikel 6a*

### *Berichterstattung über die Emission von Schuldtiteln*

1. Die Mitgliedstaaten erstatten der Europäischen Kommission und der Euro-Gruppe rechtzeitig im Voraus Bericht über die von ihnen geplanten nationalen Emissionen von Staatsschuldtiteln.
2. Die Kommission erstellt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einen harmonisierten Rahmen für die Vorgaben zum Inhalt der Berichterstattung nach Absatz 1.

## Kapitel IV

### Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite

#### *Artikel 7*

#### *Genauere Überwachung von Mitgliedstaaten, die Gegenstand eines Defizitverfahrens sind*

1. Beschließt der Rat nach Artikel 126 Absatz 6 des Vertrags, dass in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht, so kommen die Absätze 2 bis 5 des vorliegenden Artikels für diesen Mitgliedstaat zur Anwendung, bis das Defizitverfahren für den Mitgliedstaat beendet wird.
2. Der Mitgliedstaat, der Gegenstand der genaueren Überwachung ist, führt unverzüglich eine umfassende Bewertung des Haushaltsvollzugs für den Sektor Staat und die Teilsektoren des Sektors Staats im laufenden Kalenderjahr durch. Insoweit, als sie zum Bestehen eines übermäßigen Defizits beitragen können, sind auch die finanziellen Risiken in Verbindung mit Eventualverbindlichkeiten, die sich erheblich auf die öffentlichen Finanzen auswirken können, im Sinne des Artikels 14 Absatz 3 der Richtlinie 2011/85/EG des Rates Gegenstand der Bewertung. Das Ergebnis der Bewertung wird in den nach Artikel 3 Absatz 4a oder Artikel 5 Absatz 1a der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 vorgelegten Bericht über Maßnahmen zur Korrektur des übermäßigen Defizits aufgenommen.
3. Der Mitgliedstaat berichtet regelmäßig an die Kommission und den Wirtschafts- und Finanzausschuss für den Sektor Staat und die Teilsektoren des Sektors Staats über den Haushaltsvollzug im laufenden Kalenderjahr, über die Auswirkungen getroffener diskretionärer Maßnahmen sowohl auf der Ausgaben- als auch auf der Einnahmenseite auf den Haushalt sowie über Zielwerte für die staatlichen Ausgaben und Einnahmen einschließlich Angaben zu den getroffenen Maßnahmen und der Art der geplanten Maßnahmen zur Erreichung der Zielwerte. Der Bericht wird veröffentlicht.

Die Kommission macht Vorgaben bezüglich des Inhalts des Berichts nach diesem Absatz.

4. Ist der betreffende Mitgliedstaat Gegenstand einer Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 des Vertrags, wird der Bericht nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels erstmals sechs Monate nach dem in Artikel 3 Absatz 4a der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 vorgesehenen ursprünglichen Bericht und anschließend halbjährlich vorgelegt.
5. Ist der betreffende Mitgliedstaat Gegenstand einer Inverzugsetzung des Rates nach Artikel 126 Absatz 9 des Vertrags, umfasst der Bericht nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels auch Angaben zu den Maßnahmen, die infolge der Inverzugsetzung des Rates getroffen wurden. Er wird erstmals drei Monate nach dem in Artikel 5 Absatz 1a der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 vorgesehenen ursprünglichen Bericht und anschließend vierteljährlich vorgelegt.
6. Auf Antrag und innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist wird der Mitgliedstaat, der Gegenstand eines Defizitverfahrens ist, wie folgt tätig:
  - a) er führt – vorzugsweise in Abstimmung mit den nationalen obersten Rechnungskontrollbehörden – eine umfassende, unabhängige Kontrolle der Haushaltsdaten aller Teilsektoren des Sektors Staat durch und berichtet darüber, damit für die Zwecke des Defizitverfahrens Zuverlässigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Haushaltsdaten bewertet werden können. In diesem Zusammenhang bewertet die Kommission (Eurostat) die Qualität der von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgelegten statistischen Daten nach der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 (geändert durch die Verordnung Nr. 679/2010)<sup>1</sup>;
  - b) er legt zusätzliche verfügbare Angaben für die Zwecke der Überwachung der Fortschritte bei der Korrektur des übermäßigen Defizits vor.

---

<sup>1</sup> ABl. L 198 vom 30.7.2010, S. 1.

## *Artikel 8*

### *Mitgliedstaaten, für die das Risiko der Nichteinhaltung ihrer Verpflichtung nach dem Defizitverfahren besteht*

1. Bei der Prüfung, ob die Einhaltung der in der geltenden Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 des Vertrags oder Inverzugsetzung des Rates nach Artikel 126 Absatz 9 des Vertrags gesetzten Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits gefährdet ist, stützt sich die Kommission auch auf die von den Mitgliedstaaten nach Artikel 7 Absatz 3 dieser Verordnung vorgelegten Berichte.
2. Besteht die Gefahr der Nichteinhaltung der Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits, richtet die Kommission eine Empfehlung an den betreffenden Mitgliedstaat, innerhalb eines zeitlichen Rahmens, der mit der Frist nach Absatz 1 vereinbar ist, weitere Maßnahmen zur Korrektur seines übermäßigen Defizits zu ergreifen. Die Empfehlung der Kommission wird veröffentlicht und dem Wirtschafts- und Finanzausschuss vorgestellt. Auf Antrag des Parlaments des betreffenden Mitgliedstaats stellt die Kommission die Empfehlung dem betreffenden Parlament vor.
3. Der betreffende Mitgliedstaat berichtet – zusammen mit den Berichten nach Artikel 7 Absatz 3 – innerhalb des mit der Empfehlung der Kommission nach Absatz 2 festgelegten zeitlichen Rahmens an die Kommission über die infolge dieser Empfehlung getroffenen Maßnahmen. Der Bericht umfasst die Auswirkungen aller getroffenen diskretionären Maßnahmen auf den Haushalt, die Zielwerte für die staatlichen Ausgaben und Einnahmen, Angaben zu den getroffenen Maßnahmen und der Art der geplanten Maßnahmen zur Erreichung der Zielwerte sowie Angaben zu den anderen Maßnahmen, die infolge der Kommissionsempfehlung getroffen wurden. Der Bericht wird veröffentlicht und dem Wirtschafts- und Finanzausschuss vorgestellt.
4. Der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments kann dem von einer Empfehlung nach Absatz 2 betroffenen Mitgliedstaat Gelegenheit bieten, an einer Aussprache nach Artikel 2a der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 teilzunehmen.

5. Die Kommission beurteilt auf der Grundlage des Berichts nach Absatz 3, ob der Mitgliedstaat der nach Absatz 2 gegebenen Empfehlung Folge geleistet hat.

### *Artikel 9*

#### *Auswirkungen auf das Defizitverfahren*

1. Das Maß, in dem die Stellungnahme nach Artikel 6 Absatz 2 von dem betreffenden Mitgliedstaat berücksichtigt wird, findet Berücksichtigung
  - a) durch die Kommission bei der Erstellung eines Berichts nach Artikel 126 Absatz 3 des Vertrags und bei Empfehlung der Auferlegung einer unverzinslichen Einlage nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1173/2011;
  - b) durch den Rat bei der Entscheidung nach Artikel 126 Absatz 6 des Vertrags, ob ein übermäßiges Defizit besteht.
2. Die in den Artikeln 7 und 8 dieser Verordnung festgelegte genauere Überwachung ist Bestandteil der in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 vorgesehenen regelmäßigen Überwachung der Umsetzung von Maßnahmen der betreffenden Mitgliedstaaten infolge von Empfehlungen nach Artikel 126 Absatz 7 des Vertrags oder Inverzugsetzungen nach Artikel 126 Absatz 9 des Vertrags zur Korrektur des übermäßigen Defizits.
3. Die Kommission berücksichtigt bei der Erwägung, ob infolge der Empfehlungen nach Artikel 126 Absatz 7 des Vertrags oder der Inverzugsetzungen nach Artikel 126 Absatz 9 des Vertrags wirksame Maßnahmen getroffen worden sind, die Beurteilung nach Artikel 8 Absatz 5 dieser Verordnung und empfiehlt dem Rat gegebenenfalls etwaige Beschlüsse nach Artikel 126 Absatz 8 oder Artikel 126 Absatz 11 des Vertrags.

## *Artikel 10*

### *Wirtschaftspartnerschaftsprogramme*

1. Beschließt der Rat nach Artikel 126 Absatz 6 des Vertrags, dass in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht, so legt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission ein Wirtschaftspartnerschaftsprogramm vor, in dem die Strukturreformen beschrieben werden, die für eine wirklich dauerhafte Korrektur des übermäßigen Defizits erforderlich sind.
2. Das Wirtschaftspartnerschaftsprogramm wird zur gleichen Zeit vorgelegt wie die nach Artikel 3 Absatz 4a und Artikel 5 Absatz 1a der Verordnung Nr. 1467/97 vorgesehenen Berichte.
3. Der Rat nimmt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission eine Stellungnahme zu dem Wirtschaftspartnerschaftsprogramm an.
4. Besteht ein Korrekturmaßnahmenplan gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011, so kann dieser Plan gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 geändert werden, um das nach dem vorliegenden Artikel vorgesehene Wirtschaftspartnerschaftsprogramm zu ersetzen.

## *Artikel 11*

*Kohärenz mit der Verordnung Nr. XXX über den Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität im Euro-Währungsgebiet betroffen oder bedroht sind*

Die Artikel 5 bis 10 dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Mitgliedstaaten, die Gegenstand eines vom Rat gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung Nr. XXX angenommenen makroökonomischen Anpassungsprogramms sind, das die Wiederherstellung einer gesunden und tragfähigen wirtschaftlichen und finanziellen Situation gewährleisten und dem Mitgliedstaat die Fähigkeit verleihen soll, die von ihm benötigten Finanzmittel wieder selbst in vollem Umfang auf den Finanzmärkten aufzunehmen.

# Kapitel V

## Schlussbestimmungen

### *Artikel 12*

#### *Überprüfung*

1. Die Kommission veröffentlicht spätestens am 14. Dezember 2014 und anschließend jeweils im Abstand von fünf Jahren einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung.  
  
Bewertet werden in dem Bericht unter anderem
  - a) die Wirksamkeit dieser Verordnung;
  - b) die Fortschritte hinsichtlich der Gewährleistung einer engeren Koordinierung der Wirtschaftspolitik und einer dauerhaften Konvergenz der Wirtschaftsleistungen der Mitgliedstaaten nach dem Vertrag.
2. Gegebenenfalls wird dem Bericht nach Absatz 1 ein Vorschlag für Änderungen dieser Verordnung beigelegt.
3. Der Bericht wird dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt.

### *Artikel 13*

#### *Übergangsbestimmungen*

1. Diese Verordnung gilt für die Mitgliedstaaten, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Gegenstand eines Defizitverfahrens sind.
2. Abweichend von Absatz 1 gilt Artikel 7 Absatz 2 nicht für Mitgliedstaaten, für die der Rat bereits entschieden hat, dass nach Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 wirksame Maßnahmen getroffen worden sind.

